

**Verein
für Homöopathie und Lebenspflege Gerstetten e.V.**

SATZUNG

I Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen:
Verein für Homöopathie und Lebenspflege Gerstetten e.V. und ist in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Ulm – Registernummer VR 661122 – eingetragen.

§ 2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in 89547 Gerstetten.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

1. Mitgliederschulungen über Homöopathie, Lebenspflege und gesundheitspolitische
Fragen zu fördern.
2. die offizielle Anerkennung der Homöopathie als wissenschaftliche Heilmethode
zu fordern.
3. Therapiefreiheit zu fordern.
4. Homöopathieforschung zu unterstützen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig
und erhalten ggf. ihre Auslagen erstattet.

II Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 (Mitglieder)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.
2. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorgelegt werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 6 (Rechte der Mitglieder)

Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab 18 Jahren zu. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
2. durch Ableben
3. durch Ausschluss
4. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
5. durch Auflösung des Vereines.

Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8 (Beiträge und Finanzen)

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

III Verwaltung des Vereins

§ 9 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 (Vorstand)

- a) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - 1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - 2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. der Kassenführerin oder dem Kassenführer
 - 4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - 5. dem Beirat (wird von der Vereinsversammlung bestimmt).

Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu drei Mitglieder, gewählt durch die Mitgliederversammlung, erweitert werden.

- b) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils vier Jahre und endet mit der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 3 Tage vorher.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Ladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- f) Die Aufgabe des Vorstandes besteht aus:
 - 1. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 2. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5)
 - 4. Ausschluss von Mitgliedern (§ 7)
 - 5. Vertretung des Vereins nach außen.
- g) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- h) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- i) Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb eines Jahres, ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung, über einen Betrag bis zu insgesamt 1.000,00 € für satzungsgemäße Zwecke verfügen; darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- k) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitglieder-/Hauptversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Mitglieder sind durch Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin im Albboten (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Gerstetten) einzuladen.

b) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12).

c) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.

e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied ab 18 Jahre hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

f) Außer über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 14), entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

g) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 12 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die a.o. Mitgliederversammlung hat die selben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

§ 13 (Kassenprüfer oder Kassenprüferin)

1. Zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Im Gründungsjahr wird eine/r der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

3. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

IV Schlussbestimmungen

§ 14 (Auflösung)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gesellschaft für Gesundheitsberatung e.V. (GGB) Lahnstein und Homöopathen ohne Grenzen (HOG) Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 (Abstimmung)

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bilden nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 11 Ziffer g). Wahlen werden mit absoluter Mehrheit ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag mit Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erhebt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.

§ 16 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort ist Gerstetten, Gerichtsstand Heidenheim

§ 17 (Beurkundung der Beschlüsse)

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Diese Satzung wurde beschlossen durch den Vorstand am 22. November 2013

Gerstetten, den 22. November 2013

Änderung am 10. Februar 2023 § 1, 11, 14